

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes

Das NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 15 Abs. 4, 15a Abs. 1, 15f Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „zwei Monate“ ersetzt.
2. In den §§ 15 Abs. 5, 15f Abs. 7 und 15g Abs. 3 wird nach der Wortfolge „spätestens drei Monate“ die Wortfolge „, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate“ eingefügt.
3. Im § 15a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Beträgt jedoch der im Anschluss an das gesetzliche Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 angetretene Karenzurlaub des Vaters weniger als drei Monate, hat die Mutter Beginn und Dauer ihres Karenzurlaubes spätestens zum Ende des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes gemäß § 4 Abs. 1 zu melden.“
4. Im § 15a Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „Wird diese Frist“ durch die Wortfolge „Werden diese Fristen“ ersetzt.
5. In § 20 Z. 3 wird nach „Seite 4“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 4 angefügt:
„4. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl.Nr. L 204 vom 26.7.2006, Seiten 23 bis 36.“